



Bewilligungspflichtige Einrichtungen gemäss Art. 44 Gesundheitsgesetz (GesG; GDB 810.1)

1. Spitäler

- öffentliche Spitäler
- private Spitäler

2. Tages- und Nachtkliniken

3. Einrichtungen gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung, der Fortpflanzungsmedizin-gesetzgebung oder anderen bundesrechtlichen Vorschriften

- Organisationen der Ergotherapie
- Organisationen der Physiotherapie
- Organisationen der Ernährungsberatung
- Organisationen der Logopädie
- Laboratorien
- Abgabestellen für Mittel und Gegenstände
- Geburtshäuser
- Transport- und Rettungsunternehmen
- Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen/Ärzte dienen
- Einrichtungen, die medizinische Forschung an Menschen betreiben
- Alters- und Pflegeheime
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

4. Einrichtungen gemäss der Heilmittelgesetzgebung

- öffentliche Apotheken
- ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken
- Spital- und Heima-po- theken
- Drogerien
- Privatapotheken von Fachleuten der Komplementärmedizin
- Zoo- und Imkerfachgeschäfte
- Versandhandelsgeschäfte
- Betriebe, die Blut oder Blutprodukte lagern

5. Bewilligungspflichtige Einrichtungen gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens (GDB 810.111)

- Einrichtungen, die medizinische Ferndienstleistungen erbringen
- Einrichtungen, die der Behandlung durch Zahnärztinnen/Zahnärzte oder durch Tierärztinnen/Tierärzte dienen